

■ Aufsichtspflicht Rauchen erst ab 18 Jahren

Das Jugendschutzgesetz wurde zum 1. September 2007 entsprechend geändert

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist am 1. September 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht auch eine Änderung des Jugendschutzgesetzes dahingehend vor, dass das Alter für das Tabakabgabeverbot und Rauchverbot von 16 Jahre auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde. Seit dem 1. September 2007 dürfen nach § 10 des Jugendschutzgesetzes in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Für Zigarettenautomaten ist wegen der erforderlichen Zeit für die technische Umrüstung eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2008 vorgesehen. An Orten, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, dürfen Zigarettenautomaten ab dem 1. Januar 2009 nur aufgestellt sein, wenn durch technische Vorrichtungen oder durch Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, welche die zuständigen örtlichen Behörden mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro ahnden können (§ 28 Jugendschutzgesetz).

(aus: Newsletter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 01.10.2007)

